

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

19.12.1990

**Geschäftszahl**

87/13/0147

**Rechtssatz**

Wenn ein Steuerpflichtiger einen "Eventualantrag" dahingehend stellt, die Finanzverwaltung solle bereits bezahlte Kosten für später in diesen späteren Jahren steuerlich anerkennen, falls sie die Berücksichtigung dieser Kosten im Zahlungsjahr ablehne, so läßt er erkennen, daß er sich derzeit durch den angefochtenen Bescheid nicht beschwert erachtet und primär ohnedies nur die Berücksichtigung dieser Kosten im jeweiligen Zahlungsjahr anstrebt. Eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides wird mit dieser Handlungsweise in Wahrheit nicht geltend gemacht.

**Beachte**

Besprechung in:  
ÖStZB 1991/405;